

Richtlinien für die Förderung von professionellen audiovisuellen Produktionen im Kanton Uri
(vom 1. Januar 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

gestützt auf Artikel 6 und 7 der Geldspielverordnung¹,

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck der Richtlinien

Diese Richtlinien regeln die Förderung von professionellen audiovisuellen Produktionen (Filmförderung) im Kanton Uri.

Art. 2 Geltungsbereich

¹Die Richtlinien bilden die Grundlage für die Förderungsentscheide des Regierungsrats und der Bildungs- und Kulturdirektion. Sie regeln die Beitragsleistungen aus dem Lotteriefonds an die Entwicklung und Herstellung von professionellen, audiovisuellen Produktionen, insbesondere

- a. die Voraussetzungen und die Gesuchsberechtigung;
- b. die Mittel, Förderungsinstrumente und Förderungskriterien;
- c. das Verfahren und
- d. die Höhe der Förderungsbeiträge.

²Nicht Gegenstand dieser Richtlinien sind Beitragsleistungen an

- a. Filme, die in Aus- oder Weiterbildungen entstehen, z.B. Diplom- oder Masterabschlussarbeiten im Bereich audiovisuelle Medien, Auftrags- und Werbefilme sowie Amateurfilmprojekte;
- b. Transmedia und Crossmediaprojekte;
- c. Musikvideoclips, Videoinstallationen, Auftrags- und Werbefilme sowie Amateurfilmprojekte;
- d. die Untertitelung, die Kinostart- und Promotionsförderung, die Wettbewerbs- und Festivalunterstützung, die Filmvermittlung und die Kinoinfrastrukturförderung.

³Projekte mit pornografischem, rassistischem oder gewaltverherrlichendem Inhalt werden nicht gefördert.

II. GESUCHSBERECHTIGUNG UND VERFAHREN

Art. 3 Gesuchstellende mit Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton Uri:

¹ Gesuche können eingereicht werden von professionellen Filmschaffenden ohne Produktionsfirma (jedoch ausschliesslich für Eingabe Projektentwicklung), die seit mindestens einem Jahr im Kanton Uri wohnhaft sind oder ihren Wohnsitz mindestens 10 Jahre im Kanton Uri gehabt haben. Als Nachweis ist eine Wohnsitzbestätigung beizulegen.

² Gesuche können eingereicht werden von unabhängigen Produktionsfirmen, die seit mindestens einem Jahr im Kanton Uri niedergelassen sind. Ausgenommen sind Neugründungen von Produzenten/-innen, die seit mindestens zwei Jahren im Kanton Uri wohnhaft sind. Diese können ohne Wartefrist einreichen. Als Nachweis des Firmensitzes ist ein Handelsregisterauszug einzureichen.

Art. 4 Gesuchstellende ohne Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton Uri

¹ Gesuche für die Gewährung von Förderbeiträgen können Produktionsfirmen mit Geschäftssitz ausserhalb des Kantons Uri (jedoch nur Schweizer Firmen) stellen, wenn das Projekt massgeblich von Filmschaffenden (Regie, Autor, Ton, Schnitt, Filmmusik und Hauptprotagonisten) aus dem Kanton Uri geprägt wird. Die am Projekt beteiligten Filmschaffenden müssen seit mindestens zwei Jahren im Kanton Uri wohnhaft sein oder ihren Wohnsitz mindestens 10 Jahre im Kanton Uri gehabt haben.

² Gesuche im Kontext von Drehorten oder inhaltlicher bzw. kultureller Relevanz können nur in Ausnahmefällen gestellt werden sowie nach vorhergehenden Abklärungen beim Amt für Kultur und Sport des Kantons Uri.

³ Produktionsfirmen mit Geschäftssitz ausserhalb des Kantons Uri können Gesuche für Postproduktionsbeiträge einreichen, falls die beauftragte Postproduktionsfirma ihr Domizil im Kanton Uri hat.

Art. 5 Gesuche bei Koproduktionen

¹ Gesuche für die Gewährung von Förderbeiträgen für Koproduktionen können nur gestellt werden, wenn die Koproduktionspartner voneinander rechtlich und organisatorisch vollständig unabhängig sind und untereinander keine Beteiligungen bestehen.

² Bei minoritärer Schweizer Beteiligung müssen bis zum Sitzungstermin der Fachkommission mindestens 50 Prozent der Finanzierung des ausländischen Hauptpartners belegt sein.

³ Finanzhilfen für die Projektentwicklung, die Drehvorbereitung, die Herstellung und die Postproduktion, können nur von Unternehmen beantragt werden, die im Handelsregister eingetragen sind.

Art. 6 Verfahren

¹ Der Kanton Uri lässt die Filmfinanzierungsgesuche durch die Innerschweizer Filmfachgruppe (IFFG) beurteilen. Die IFFG ist ein Fachgremium von jeweils einer Delegierten oder einem Delegierten aus jedem Zentralschweizer Kanton.

² Die IFFG beurteilt an Zentralschweizer Kantone gerichtete Gesuche um Beiträge an Filmprojekte und stellt Förderungsempfehlungen an die jeweiligen Kantone.

³ Gesuchstellende reichen ihr Gesuch über die Gesuchsplattform der IFFG gemäss deren Vorgaben und Fristen ein.² Diejenigen Kantone, von denen im Finanzierungsplan eine Förderung beantragt wird, müssen durch die Antragsstellenden zusätzlich schriftlich über die Eingabe bei der IFFG sowie über die Bezüge zum Kanton und über die beantragte Fördersumme informiert werden.³

⁴ Auf Anträge, welche die formellen Voraussetzungen zum Geltungsbereich und zur Gesuchsberechtigung nicht erfüllen, wird nicht eingetreten. Bei unvollständigen oder unverständlichen Gesuchsbeilagen räumt die Geschäftsstelle der IFFG eine einmalige Frist von fünf Kalendertagen zur Nachbesserung der Unterlagen ein.

⁵ Für die Gesuchsunterlagen gelten zusätzlich die Bestimmungen des Geldspielreglements.⁴

Art. 7 Verfahren bei Gesuche an mehrere Zentralschweizer Kantone

¹ Werden Filmförderungsbeiträge bei mehreren Zentralschweizer Kantonen beantragt, müssen die Gesuchstellenden die konkreten personellen und inhaltlichen Bezüge des Projektes zu den jeweiligen Kantonen detailliert ausweisen. Im Finanzierungsplan müssen die beantragten Beiträge einzeln pro Kanton aufgeführt werden.

² Sind bei einem Förderungsantrag drei oder mehr Kantone involviert, wird der Finanzierungsplan bzw. werden die budgetierten Beiträge bei der «Kulturbeauftragtenkonferenz Zentralschweiz» (KBKZ) geprüft und allenfalls entsprechend ihren Bewertungen und finanziellen Möglichkeiten angepasst.

³ Bei den angefragten Förderungsbeiträgen soll der Bezug des Projektes zum entsprechenden Kanton und die in den kantonalen Richtlinien publizierten Höchstbeiträge berücksichtigt werden.

Art. 8 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfahrens- und Förderungsempfehlungen der IFFG stehen keine Rechtsmittel offen.

² Gesuchstellende können ein einmaliges Wiedererwägungsgesuch stellen, sofern ihr Projekt massgebliche Änderungen erfahren hat. Wiedererwägungen müssen wiederum über das Gesuchsportal der IFFG eingereicht werden.

Art. 9 Entscheid

¹ Der Regierungsrat entscheidet über Förderungsbeiträge, die 1000 Franken übersteigen. In den übrigen Fällen entscheidet die Bildungs- und Kulturdirektion.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Förderungsbeiträgen.

III. FÖRDERUNGSBERECHTIGTE FILMGATTUNGEN UND -BEREICHE

Art. 10 Filmgattungen und -bereiche

¹ Förderungsberechtigt sind:

² Adresse: Geschäftsstelle IFFG, c/o Kulturförderung Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 18, 6002 Luzern.

³ Merkblätter zu den Vorgaben und Fristen sind auf den Webseiten der IFFG einsehbar oder zum Download bereit.

⁴ RB 70.3917

- a. Filme jeder Länge (Kinofilme, Kurzfilme, Fernsehfilme) und Gattungen (Animation, Dokumentarfilm, Fiktion, Experimental)
- b. Serielle Formate

²Die Förderung kann sich auf folgende Bereiche erstrecken:

- a. Projektentwicklungsbeiträge für die Erarbeitung von Projekten und Drehbüchern für Spiel-, Dokumentar-, Animations- oder Experimentalfilme sowie serielle Formate.
- b. Produktionsbeiträge (Herstellung und Filmproduktion, inklusive Postproduktion) für die Herstellung von Spiel-, Dokumentar-, Animations- oder Experimentalfilmen sowie serielle Formate.
- c. Postproduktionsbeiträge für die Postproduktion von Spiel-, Dokumentar-, Animations- oder Experimentalfilmen, falls keine Finanzierung für die Produktion erfolgte.

IV. FÖRDERUNGSKRITERIEN UND -BEITRÄGE

Art. 11 Förderungskriterien

¹Alle Gesuche, welche die formalen Kriterien erfüllen, werden in Bezug auf den filmgestalterischen Anspruch, die inhaltliche gesellschaftliche Relevanz sowie ihre Bedeutung für den Kanton Uri geprüft.

²Förderungsberechtigt sind Projekte, die sich durch Qualität und mindestens regionale Ausstrahlung auszeichnen. Verbindliche Entscheidungsgrundlage bildet das bei der Geschäftsstelle der IFFG eingereichte digitale Dossier. Für die Prüfung sind folgende Kriterien massgebend:

- a. Professionalität: Ausbildung, Praxis, Leistungsausweis, Eigenständigkeit und Vernetzung der Gesuchstellenden.
- b. Qualität: Inhaltliche und formale Gestaltung, Dramaturgie.
- c. Relevanz: Ausstrahlung und Bedeutung des Films für den Kanton Uri. Der Film greift gesellschaftliche Themen als kulturellen Mehrwert auf.
- d. Resonanz: Das Projekt setzt Impulse, ist regional oder national verankert, medial präsent und spricht das angesprochene Zielpublikum an.
- e. Innovation: Das Projekt regt neue Sichtweisen an, enthält inhaltliches, dramaturgisches oder interdisziplinäres Potential und nutzt geschickt Kooperationen.
- f. Stimmigkeit: Das Projekt ist als Ganzes kohärent, glaubwürdig und engagiert.
- g. Realisierbarkeit: Firma, Team, Budget und Finanzierung sind realistisch.
- h. Auswertungspotential: Die Auswertungsstrategie und das anvisierte Zielpublikum sind kohärent.

Art. 12 Beiträge an die Projektentwicklung

Beiträge an die Projektentwicklung (Drehbuch und/oder Drehbuchvorlage) von Filmproduktionen werden bis maximal 40 Prozent der kalkulierten Kosten gewährt, jedoch höchstens

- 10'000 Franken für TV-Dokumentarfilme und Kurzfilme (inkl. kurze Animationsfilme);
- 15'000 Franken für Dokumentarfilme (Kino);
- 20'000 Franken für Spielfilme (Kino- und TV-Spielfilme über 60 Minuten) sowie lange Animationsfilme (Kino).

Art. 13 Beiträge an die Herstellung (inkl. Postproduktion)

¹ Beiträge an die Herstellung und Postproduktion werden bis maximal 50 Prozent der kalkulierten Kosten gewährt, jedoch höchstens

- 25'000 Franken für Kurzfilme;
- 25'000 Franken für kurze Animationsfilme;
- 100'000 Franken für Dokumentarfilme (Kino);
- 30'000 Franken für TV-Dokumentarfilme;
- 35'000 Franken für TV-Spielfilme;
- 100'000 Franken für Spielfilme (Kino) und lange Animationsfilme (Kino).

² In diesen Beiträgen sind nachbereitende Massnahmen bis zur Fertigstellung der Vorführkopie eingeschlossen.

³ Höchstbeiträge kommen nur in Frage, wenn das Filmprojekt einen starken Bezug zum Kanton Uri aufweist, mehrere Kriterien nach Artikel 11, Absatz 2 erfüllt sind und wenn es die finanziellen Mittel zulassen.

Art. 14 Beiträge an Postproduktion

¹ Beiträge an die Postproduktion werden bis maximal 50 Prozent der kalkulierten Kosten gewährt, jedoch höchstens

- 15'000 Franken für Kurzfilme und kurze Animationsfilme;
- 40'000 Franken für Dokumentarfilme (Kino);
- 50'000 Franken für Spielfilme (Kino) und lange Animationsfilme (Kino).

² Beiträge an die Postproduktion werden nur gewährt, wenn vorhergehend die Produktion nicht gefördert wurde. Das eingereichte visuelle Material muss bereits dramaturgisch gestaltet sein, sodass es einen guten Eindruck des geplanten Filmprojekts zu vermitteln vermag (Mindestdauer des visuellen Materials zwischen 80 und 120 Prozent der geplanten Filmlänge).

V. INKRAFTTRETEN

Artikel 15 Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab dem 1. Januar 2021. Sie ersetzen die Richtlinien vom 1. Februar 2014.

Im Namen des Regierungsrats
 Der Landammann: Urban Camenzind
 Der Kanzleidirektor: Roman Balli